

SCHULORDNUNG

DER ALLGEMEINEN MUSIKSCHULE OBERWALLIS (AMO)

Die Allgemeine Musikschule Oberwallis ist eine staatlich anerkannte Institution für die musikalische Bildung im Oberwallis. Unter dem Namen «amo - Allgemeine Musikschule Oberwallis» (nachfolgend: amo) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1. Bildungs- und Unterrichtsangebot

1.1

Das vielfältige Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die professionelle Vermittlung von musikalischer Bildung (musikalisches Handwerk, Musik verstehen, Musik erleben) erfolgt vorwiegend im Einzel- und Gruppenunterricht, ergänzend auch in Workshops und Projekten. Die amo fördert mit ihren Orchestern, Ensembles und Chören das Gruppenmusizieren. Sie empfiehlt das Musizieren in den musikalischen Vereinen.

1.2

Ausführliche Informationen sind unter www.amovisp.ch ersichtlich oder können beim Sekretariat angefordert werden.

2. Aufnahme in ein Unterrichtsfach

2.1

Die Aufnahme in ein Unterrichtsfach kann im Einzelunterricht semesterweise erfolgen. Beim Gruppenunterricht erfolgt die Aufnahme grundsätzlich am Anfang eines Schuljahres.

2.2

Ausschlaggebend für die Aufnahme sind körperliche Voraussetzungen für das Fach, Motivation und Bereitschaft zum regelmässigen Üben.

2.3

Eine Eignungsabklärung durch die Lehrperson ist obligatorisch. Diese kann mittels Hospitation einer Unterrichtslektion oder mittels Unterrichtsbesuch mit einem Schnupper-Abonnement bei der jeweiligen Lehrperson geschehen.

3. Anmeldung

3.1

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. Juni für das 1. Semester und bis spätestens 15. Januar für das 2. Semester beim Sekretariat eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können geprüft werden. Bei verspäteten Anmeldungen ist die Aufnahme für das folgende Semester nicht garantiert.

3.2

Schüler/-innen gelten solange im Unterrichtsfach als angemeldet, bis dem Sekretariat eine termingerechte schriftliche Abmeldung vorliegt.

3.3

Anmeldungen für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundschule und die Kurse in Gehörbildung, Rhythmik und Musiktheorie gelten für die Dauer eines Schuljahres. Eine Neuanschreibung für das kommende Schuljahr ist erforderlich.

3.4

Für Workshops, Kurse oder andere Angebote gelten die jeweiligen Bedingungen in der betreffenden Ausschreibung.

4. Austritt und Abmeldung

4.1

Der Austritt aus einem Unterrichtsfach ist nur auf Ende des Schuljahres möglich. Die Ausnahme bilden besondere Fälle wie längere Krankheit, schwerer Unfall, unvorhergesehener Wohnortwechsel oder höhere Gewalt. Ein schriftliches Gesuch ist notwendig. Letztlich entscheidet die Schulleitung.

4.2

Bei einem vorzeitigen Unterrichtsabbruch während des Schuljahres bleiben die Schüler/-innen für das gesamte Schuljahr angemeldet und wie folgt schulgeldpflichtig:

- Bei einem Unterrichtsabbruch während des 1. Semesters bleibt das gesamte Schulgeld des 1. Semesters und 50 % des Schulgeldes des 2. Semesters geschuldet.
- Bei einem Unterrichtsabbruch im 2. Semester bleibt das Schulgeld für das gesamte 2. Semester geschuldet.

4.3

Der Austritt aus dem Unterrichtsfach ist mit den Lehrpersonen vor der Abmeldung zu besprechen und muss dem Sekretariat schriftlich bis spätestens 31. Mai mitgeteilt werden.

4.4

Bei einer nicht fristgemässen schriftlichen Abmeldung am Ende des Schuljahres, jedoch vor Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.- in Rechnung gestellt.

5. Wahl der Lehrperson und Wechsel der Lehrperson

5.1

An der amo herrscht grundsätzlich freie Wahl der Lehrperson. Die Wünsche der Schüler/-innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die definitive Entscheidung liegt jedoch bei der Schulleitung.

5.2

Ein Wechsel der Lehrperson kann nach Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen auf den nächsten Schuljahresbeginn vorgenommen werden. Die schriftliche Meldung ans Sekretariat muss bis zum 31. Mai erfolgen.

6. Unterrichtsorte und Unterrichtslokale

6.1

Die amo bietet nach Möglichkeit dezentralen Unterricht an. Massgebend für den dezentralen Unterricht ist die Anzahl Schüler/-innen im Ort sowie die Verfügbarkeit der Lehrpersonen.

6.2

Grundsätzlich unterrichten die Lehrpersonen der amo in den von den Gemeinden und musikalischen Vereinen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

7. Schuljahr und Anzahl Unterrichtslektionen

7.1

Das Schuljahr beginnt im August und dauert bis Juni. Auf die Schul- und Ferienpläne der verschiedenen Schulregionen wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

7.2

Die Lehrpersonen legen den wöchentlichen Stundenplan, entsprechend den verfügbaren Unterrichtsräumen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Schüler/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten, fest.

7.3

Das Schuljahr umfasst 33 Unterrichtslektionen (sowohl Vortragsübung als auch Stufentest gelten als Unterrichtslektion) und ist in zwei Semester eingeteilt.

1. Semester: August-Januar / 2. Semester: Februar-Juni

7.4

Bei einem Eintritt im 2. Semester beträgt die Anzahl Lektionen 16.5.

7.5

Im Einzelunterricht kann eine Klassenstunde (internes Performance-Training) oder eine Gruppenunterrichtslektion (gemeinsames Musizieren) pro Schüler/-in im Semester stattfinden und gilt als eine Lektion. Bei einer Gruppengrösse von 3-6 Schüler/-innen beträgt die Mindestdauer einer Klassenstunde resp. einer Gruppenunterrichtslektion 60 Minuten. Bei einer Gruppengrösse ab 7 Schüler/-innen beträgt die Mindestdauer einer Klassenstunde resp. Gruppenunterrichtslektion 120 Minuten.

7.6

Im Einzelunterricht können, in Absprache zwischen Lehrpersonen, Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten, pro Schuljahr max. 3 Unterrichtslektionen im Fernunterricht stattfinden. In Spezialfällen entscheidet die Schulleitung über eine höhere Anzahl.

7.7

Der Gruppenunterricht findet grundsätzlich nur während aussergewöhnlichen Situationen im Fernunterricht statt. Die Ausnahme bilden die Bereiche Gehörbildung und Musiktheorie. Hier definiert die Schulleitung die Anzahl Lektionen im Fernunterricht bereits in der Ausschreibung.

8. Lektionsdauer

8.1

Der Einzelunterricht an der amo umfasst Lektionen von 15, 20, 30, 40 und 60 Minuten. Für Anfänger wird zur Festigung der musikalischen Grundlagen ausdrücklich eine Lektionsdauer von mindestens 30 Minuten empfohlen.

8.2

Eine Änderung der Lektionsdauer kann nach Absprache mit den jeweiligen Lehrpersonen auf den nächsten Schuljahresbeginn vorgenommen werden. Die schriftliche Meldung an die Schulleitung muss bis spätestens 15. Juni erfolgt sein.

8.3

Der Gruppenunterricht umfasst Lektionen von mindestens 45 Minuten.

9. Musikunterricht und Lernziele

9.1

Der Musikunterricht richtet sich nach dem Harmonisierten Rahmenlehrplan (HRLP) des Verbandes Musikschulen Wallis (VMS-VS). Der HRLP besteht aus drei aufeinander aufbauenden Zyklen: Zyklus 1 (Grund- und Unterstufe), Zyklus 2 (Mittelstufe) und Zyklus 3 (Oberstufe).

9.2

Die Lernziele beinhalten die stufengerechte Vermittlung von instrumentalen und gesanglichen Kompetenzen, die Gehörbildung, Rhythmik und Musiktheorie sowie die Förderung des gemeinsamen Musizierens.

9.3

Die Schüler/-innen verpflichten sich, den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.

9.4

Die Schüler/-innen erhalten mindestens einmal im Schuljahr die Gelegenheit, im Rahmen eines Konzertes oder einer Vortragsübung, öffentlich aufzutreten.

10. Reflexion der Lernziele

10.1

Gegen Ende des Schuljahres findet eine strukturierte Reflexion zwischen der Lehrperson, dem Schüler respektive der Schülerin und den Erziehungsberechtigten über das Erreichen der Lernziele und das Wohlbefinden im Musikunterricht statt. Sie dient auch der Zielsetzung und Planung für das folgende Schuljahr.

10.2

Die amo bietet für alle Instrumental- und Vokalschüler/-innen Stufentests an. Diese bestätigen das Erreichen einer musikalischen Entwicklungsstufe und sind für die Schüler/-innen der Zyklen 1 und 2 freiwillig. Einzig beim Übertritt von Zyklus 2 in den Zyklus 3 und während des Zyklus 3 sind Stufentests obligatorisch. Nach bestandenen Test wird ein Zertifikat ausgestellt.

11. Ausfall von Unterrichtslektionen

11.1

Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet von den Schülerinnen und Schülern abgesagte Lektionen nachzuholen. Das Schulgeld bleibt vollumfänglich geschuldet.

11.2

Die Lehrpersonen können im Einverständnis mit den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten Lektionen vor- oder nachholen.

11.3

Kostenbeiträge werden ab der 2. Lektion zurückerstattet, wenn Lektionen aufgrund von Notsituationen (Naturereignisse, kurzfristige Krankheit oder Unfall der Lehrperson) ersatzlos ausfallen.

11.4

Fallen mehr als 3 aufeinanderfolgende Lektionen wegen Erkrankung oder Unfall des Schülers bzw. der Schülerin aus, wird gegen Vorweisen eines Arztzeugnisses und nach Abzug von 3 Lektionen das Schulgeld anteilmässig angepasst.

11.5

Die Schulleitung kann Schüler/-innen aus besonderen Gründen und auf Gesuch vom Musikunterricht beurlauben und gegebenenfalls auch einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

12. Schulgeld

12.1

Es wird zwischen Jugendtarif und Erwachsenentarif unterschieden.

12.2

Der Jugendtarif kommt zur Anwendung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a Der/die Schüler/-in hat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet.
- b Der/die Schüler/-in hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet und befindet sich in Vollzeitausbildung oder Berufslehre.

Der Jugendtarif muss gegen Vorlage einer aktuellen Bestätigung der Ausbildungsstätte und mittels eines Gesuches jährlich geltend gemacht werden. Bei einem Eintritt im 1. Semester muss das Gesuch bis zum 15. September, bei einem Eintritt im 2. Semester bis zum 15. Februar beim Sekretariat eingereicht werden. Eine nachträgliche Geltendmachung berechtigt zu keiner Rückerstattung des Differenzbetrages.

12.3

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

13. Schulgeldermässigung

Bei geringem Einkommen oder in finanzieller Notlage bestehen zwei Möglichkeiten, eine Ermässigung des Semestergeldes zu beantragen:

- a Ermässigung in Anwendung des amo-Regulativs:
Die amo gewährt eine abgestufte Ermässigung des Schulgeldes basierend auf Reineinkommen, steuerbarem Reinvermögen und Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder. Die Ermässigung gilt nur beim Jugendtarif im Einzelunterricht. Bedingungen und detaillierte Informationen sind auf der Homepage der amo ersichtlich.
- b Ermässigung bei finanziellen Notsituationen:
Die Schulleitung kann auf ein schriftliches Gesuch hin eine Schulgeldermässigung gewähren.

14. Musikinstrumente und Unterrichtsmaterialien

14.1

Die Beschaffung der Musikinstrumente ist Sache der Schüler/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen stehen für die Beratung betreffend Kauf oder Miete zur Verfügung.

14.2

Die Lehrpersonen bestimmen die Lehrmittel. Die Beschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schüler/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen sind berechtigt, allfällige Kopien in Rechnung zu stellen.

15. Haftung

15.1

Die Versicherung von Risiken (z.B. Krankheit, Unfall, Beschädigung des eigenen oder eines von Drittpersonen zur Verfügung gestellten Instrumentes) ist Sache der Schüler/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten.

15.2

Die amo übernimmt keine über die Berufshaftpflicht der Lehrpersonen hinausgehende Haftung.

16. Bild und Tonaufnahmen

16.1

An der amo erfolgt die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen ihrer Angestellten und Schüler/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit nur mit deren Einverständnis.

17. Ausschluss

17.1

Schüler/-innen können vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Schulordnung verstossen oder wenn das Schul- respektiv Kursgeld innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt wird.

17.2

Die Schulleitung hört die Schüler/-innen bzw. die Erziehungsberechtigten vor dem Entscheid über den Ausschluss an. Der von der Schulleitung gefällte Entscheid ist endgültig.

17.3

Bei einem Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Kostenbeiträgen.

18. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung ist an der Vorstandssitzung vom 6. Februar 2023 genehmigt worden und tritt per 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 10. März 2021.

21. Februar 2023

Für den Vorstand der amo



Der Präsident
Christoph Föhn



Der Vizepräsident
Karl Schmidhalter